

hört, nämlich XLI., aus Versehen weggelassen und also noch einzuschalten ist.

Präsident v. Gersdorf: Wenn bei der §. nichts bemerkt wird, würde ich zuvörderst zu fragen haben: ob die Kammer dem unter a. vorgeschlagenen Amendement nach §. 23 einzuschalten: „und in dem — vom 2. August 1783“ (s. vorstehend) beitreten will? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Und nun frage ich: ob nach b. auf der siebenten Zeile das Allegat „sub I.“ mit „sub I.“ vertauscht werden soll? — Allgemein Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Soll dem eingeschalteten oberlausitzer Mandate noch „§. 23“ beigefügt werden? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer unter den beliebten Modificationen §. 7 an? — Ohne Widerspruch Ja. —

§. 8 (s. Nr. 89 der Verhandl. der zweiten Kammer, S. 1778) wird verlesen.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer §. 8 des Gesetzentwurfs annehmen? — Einstimmig Ja. —

Referent D. Schilling: Der Schluß des Deputationsgutachten lautet, wie folgt:

Was übrigens die beiden andern, oben unter Nr. 2 und 3 bemerkten, im allerhöchsten Decrete aber unter Nr. 1 und 2 angeführten Vorschläge anlangt, so steht ihrer Annahme kein Bedenken entgegen. Die Deputation empfiehlt daher die Genehmigung derselben und beantragt zugleich:

die Kammer möge die hohe Staatsregierung ermächtigen, das, was zur Ausführung jener beiden Vorschläge erforderlich ist, durch Verordnung zu bestimmen.

Referent D. Schilling: Es sind das die beiden im allerhöchsten Decret selbst enthaltenen Vorschläge, deren erster sich auf Erlass des Sessionstempels bezieht, der zweite aber die Verminderung der Consensgebühren betrifft, welche die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin als Lehns- und Hypothekenbehörden zu entnehlen angewiesen sind.

Präsident v. Gersdorf: Ich darf wohl an die Kammer die Frage richten: ob sie diese beiden Vorschläge annehmen wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob die Kammer an die hohe Staatsregierung die Ermächtigung auszusprechen gemeint sei, das, was zur Ausführung jener beiden Vorschläge erforderlich ist, durch Verordnung zu bestimmen? — Allgemein Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun zum Namensaufruf überzugehen haben.

Nachdem die Herren Staatsminister und der königl. Commissar sich entfernt haben, stellt der

Präsident v. Gersdorf die Frage: ob die Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf unter den beschlossenen Modificationen anzunehmen gemeint sei?

Diese Frage wird durch 30 Kammermitglieder mit Ja und eins derselben (v. Polenz) mit Nein beantwortet, welches Resultat den wieder eintretenden Staatsministern von dem Präsidenten bekannt gemacht wird.

Präsident v. Gersdorf: Da es wünschenswerth ist, daß der Gegenstand durch Protokoll extract sofort an die zweite Kammer gelangt, so werde ich der Beschleunigung des Geschäfts wegen die Kammer ersuchen, sich das in continenti abgefaßte Protokoll vortragen zu lassen.

Secretair v. Biedermann trägt hierauf das Protokoll über diesen Gegenstand vor; dasselbe wird genehmigt und von den Kammermitgliedern v. Lütichau und Bürgerm. Gottschald mit unterzeichnet.

Präsident v. Gersdorf: Ich bitte um Erlaubniß, eine kleine Abweichung von der Reihenfolge der Tagesordnung eintreten zu lassen und ersuche den Herrn v. Posern, uns den Bericht der dritten Deputation, die Petition von 33 Apothekern, um Ertheilung einer neuen Apotheker- und Taxordnung betreffend, vorzutragen.

Referent v. Posern: Um ihrer Seits den Schluß des langen Landtags nicht unnöthig aufzuhalten, schlägt die Deputation unmaßgeblich vor, diesen Bericht sofort in Berathung zu ziehen, also nicht vorher drucken zu lassen und ich erlaube mir die Vorbemerkung, daß unser Gutachten mit der Petition der Apotheker nichts zu thun hat. Diese Petition war nur an die zweite Kammer gerichtet, die zweite Kammer ist auf den Antrag der Petenten nicht eingegangen, sie hat jedoch bei dieser Gelegenheit einen Antrag an die hohe Staatsregierung auf Herausgabe einer Apothekertaxe beschlossen, und uns so veranlaßt, demselben beizutreten. Der Deputation lag es daher, da die Petition an die diesseitige Kammer gar nicht gerichtet ist, auch nicht ob, auf dieselbe einzugehen, nur mit dem Antrage der zweiten Kammer hatte sie es zu thun, nur über diesen gutachtlich zu berichten. Der Bericht lautet, wie folgt:

Drei und dreißig Apotheker Sachsens bitten in einer an die zweite Kammer gerichteten Eingabe:

„durch die geeigneten Schritte die hohe Staatsregierung dahin zu vermögen: die Behufs der Revidirung des Apothekerswesens entworfenen Vorarbeiten zur Berathung zu bringen, damit ihnen jezt noch eine neue zeitgemäße Apothekerordnung und ein neues Mandat, die Regulirung des Arzneiverkaufs Seiten der Droguisten, Kaufleute und Laboranten betreffend, ertheilt werde.“

Sie wurde in der 47. Sitzung der zweiten Kammer von einem Mitgliede derselben bevormortet, und gelangte so an deren dritte Deputation zur Begutachtung.

Da jedoch, wie oben erwähnt, diese Petition nur an die zweite Kammer gerichtet, von dieser aber ein auf das Gesuch der Petenten gerichteter Antrag nicht gestellt worden ist, sondern